

Az. 44-863
H. Keller

In das Amtsblatt

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen I und II auf den Grundstücken Fl.-
Nrn. 3897 und 3899 der Gemarkung Mittelsinn für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Mittelsinn und des Marktes Obersinn**

Bekanntmachung:

Die Gemeinde Mittelsinn hat die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserentnahme mit einer Entnahmemenge von insgesamt 120.000 m³/Jahr aus den beiden Brunnen beantragt.

Die Entnahme von Grundwasser stellt einen Gewässerbenutzungstatbestand i.S. des § 9 Abs. 1 Ziff. 5 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- dar, der einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 WHG) bedarf. Da es sich hier um eine Wasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung handelt, kann gem. § 14 Abs. 1 WHG eine Bewilligung erteilt werden.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine Grundwasserentnahme mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass durch die Grundwasserentnahme die Gesundheit der Menschen nicht beeinträchtigt wird, Tiere und Pflanzen nicht gefährdet, Gewässer und Boden nicht schädlich beeinflusst, keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung oder Lärm herbeigeführt wird, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus gewahrt und auch sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Die Entscheidung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Karlstadt, 28.06.2019
Landratsamt Main-Spessart

gez.

S c h i e b e l, Landrat